



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

14. Jahrgang | 29. Dez. 2017 | Nummer 5



mühlenbecker land



Schönfließ

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.11.2017	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2018	Seite 5
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: III/0539/17/25	Seite 7
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 8
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 9
Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen Beschluss-Nr. III/0558/17/25	Seite 10
Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus dem Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land Beschluss-Nr. III/0559/17/25	Seite 10
Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen Beschluss-Nr. III/0560/17/25	Seite 11
Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land Beschluss-Nr. III/0561/15/25	Seite 11
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)	Seite 12
HAUPTSATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 14
Bebauungsplan GML Nr. 23 "Wohngebiet am Pfaffenwald", OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2017 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB	Seite 21
Bebauungsplan GML Nr.31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 23
Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 25
Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 30
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf Az.: 27.2-1-110 1. Planänderung	Seite 36
Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen	Seite 39

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen	Seite 40
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen	Seite 47
Widmungsverfügung	Seite 53
Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg	Seite 54
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“	Seite 55

Nichtamtlicher Teil

Förderung von Projekten in der LEADER-Region	Seite 56
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2018	Seite 57
Elternbrief 17: 1 Jahr, 10 Monate: Mit Kindern feiern	Seite 58
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 59
Impressum	Seite 59

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

III/0569/17/25	Antrag Fam. Baske: Änderung des Anliegerbeitrages für den Straßenbau
III/0555/17/25	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
III/0524/17/25	Bauprogramm zum Straßenbau in Zühlsdorf: Ottostraße, Puttlitzstraße, Florastraße, Fuchsgasse (teilw.), Friedrichstraße (teilw.)
III/0556/17/25	Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow
III/0557/17/25	Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow
III/0558/17/25	Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2015
III/0559/17/25	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
III/0560/17/25	Beschluss geprüfter Gesamtabschluss 2015
III/0561/17/25	Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss 2015
III/0539/17/25	Haushaltsplan 2018

Amtlicher Teil

- III/0542/17/25 Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrentschädigungssatzung)
- III/0562/17/25 Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0563/17/25 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der GML sowie Kindertagespflegeeinrichtungen
- III/0564/17/25 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der GML sowie Kindertagespflegeeinrichtungen

**II. nichtöffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.**

- III/0552/17/25 Erweiterung des Erbbaurechtes am Flurstück 138 der Flur 7 von Schildow
- III/0567/17/25 Auftragsvergabe Neubau Straßenbeleuchtung in Mühlenbeck / Feldheim, Ringstraße, Föhrenweg, Am Fuchsberg
- III/0568/17/25 Verlängerung des Pachtvertrages mit der BeachZone UG zum Pachtobjekt Kiessee Schildow
- III/0570/17/25 Auftragsvergabe Architektenleistungen „Erweiterungsbau Hort Kinderland“ Franz-Schmidt-Str.5 im OT Schildow
- III/0571/17/25 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Heizung, Lüftung, Sanitär „Erweiterungsbau Hort Kinderland“ Franz-Schmidt-Str. 5 im OT Schildow
- III/0572/17/25 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Elektro „Erweiterungsbau Hort Kinderland“ Franz-Schmidt-Str. 5 im OT Schildow
- III/0573/17/25 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Tragwerksplanung „Erweiterungsbau Hort Kinderland“ Franz-Schmidt-Str. 5 im OT Schildow
- III/0574/17/25 Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Autobahn A10

Verwiesen in die Ausschüsse

-

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	25.274.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	25.273.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	140.300,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	24.339.400,00 €
Auszahlungen auf	27.041.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.819.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.673.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.519.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.767.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

Amtlicher Teil

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **100.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf: **30.000,00 €**

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **400.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: III/0539/17/25**

Die von der Gemeindevertretung am 28. November 2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2018 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2018 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 – Steuern – der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015
der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen
Beschluss-Nr. III/0558/17/25**

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschluss 2015 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 – 12.00 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
jeden 1. Dienstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus dem
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land
Beschluss-Nr. III/0559/17/25**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 28.11.2017 der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015
der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen
Beschluss-Nr. III/0560/17/25**

Gemäß § 83 Absatz 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 – 12.00 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
jeden 1. Dienstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den
Gesamtabschluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land
Beschluss-Nr. III/0561/15/25**

Gemäß § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Gesamtabchluss 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land zu erteilen.

Mühlenbecker Land, 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

SATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.197) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206) sowie der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung-VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14,Nr. 67), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 4 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und so lange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister (Wehrführer) und dessen Stellvertreter sowie für den Gemeindejugendwart:

Amtlicher Teil

Gemeindebrandmeister	130 €/Monat
1. Stellvertreter	90 €/Monat
2. Stellvertreter	90 €/Monat
3. Stellvertreter	90 €/Monat
Gemeindejugendwart	90 €/Monat
stellvertretender Gemeindejugendwart	50 €/Monat

(2) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger des Löschzuges Schildow:

Löschzugführer	70 €/Monat
stellvertretender Löschzugführer	30 €/Monat
Jugendwart	40 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	20 €/Monat

(3) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger des Löschzuges Mühlenbeck:

Löschzugführer	70 €/Monat
stellvertretender Löschzugführer	30 €/Monat
Gerätewart	20 €/Monat
Jugendwart	40 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	20 €/Monat

(4) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger des Löschzuges Schönfließ und der Löschgruppe Zühlsdorf:

Löschgruppenführer/Löschzugführer	50 €/Monat
stellvertretender Löschzugführer/Löschgruppenführer	25 €/Monat
Gerätewart	20 €/Monat
Jugendwart	40 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	20 €/Monat

(5) Nimmt der ständige Vertreter der Löschzug- oder Löschgruppenführer die Aufgaben des Löschzug- oder Löschgruppenführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindewehrführers. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nach Abs. 1 berechnet.

§ 5 Zahlung einer Anerkennung

Die Anerkennung wird als einmaliger Betrag mit der Verleihung der Medaille für Treue Dienste an die so geehrten Feuerwehrangehörigen ausgezahlt:

für 10 Jahre (Kupfer):	50 €
für 20 Jahre (Bronze):	100 €
für 30 Jahre (Silber):	150 €
für 40 Jahre (Gold):	200 €
für 50 Jahre (Sonderstufe Gold):	250 €
für 60 Jahre	300 €

§ 6 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

(1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für kameradschaftliche Zwecke auf der Grundlage des bestehenden Mitgliederverzeichnisses und der Jahresstatistik

je aktiven Feuerwehrekamerad/Kameradin	100 €
je Mitglied der Jugendfeuerwehr	70 €

Amtlicher Teil

als Zuschuss in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Löschzuges und der Löschgruppe.

- (2) Die zu berücksichtigende maximale Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird auf 15 je Löschzug und Löschgruppe festgelegt.
- (3) Die Zuwendung nach § 6 Abs. 1 wird jährlich, bis 31.01., für das Vorjahr, an die jeweiligen Löschzüge und die Löschgruppe ausgezahlt. Als Grundlage dient das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom Stichtag 31.12.

§ 7 Pauschalierter Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Der Ersatz des Verdienstauffalls für Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind wird, gemäß Verdienstauffallverordnung – VaV in Form eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt. Dieser wird auf Antrag, mit 25 € je angefangener Stunde und für höchstens 10 Stunden pro Tag bestätigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 05.05.2008 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 01.12.2017

gez. Kerstin Bonk
stellvertretende Bürgermeisterin

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Sie gehört dem Landkreis Oberhavel an.

§ 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mühlenbecker Land zeigt in goldbordiertem blauen Schild über einem wellenförmig silbern grün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad. Die Flagge der Gemeinde Mühlenbecker Land ist dreistreifig Grün-Weiß-Grün (im Verhältnis 1:6:1) mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

Amtlicher Teil

- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Mühlenbecker Land richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden

Schriftzug:

Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“.

Unten: „Landkreis Oberhavel.“

In der Mitte ist das Gemeindewappen nach Absatz 1 abgebildet.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 14, 15, 16 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), die von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein müssen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie Petitionen (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Bürgersprechstunden des Bürgermeisters.

- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen und Protokolle der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden bis einschließlich des Tages der öffentlichen Sitzung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung in

16567 Mühlenbecker Land,

OT Mühlenbeck,

Liebenwalder Straße 1

im Fachbereich Finanzen, Verwaltung, Soziales oder im Internet auf der Seite der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung zu benennen.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht eine Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form. In Satzungen der Gemeinde wird aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit – ohne diskriminierende Absicht – in der Regel die männliche Form verwendet.

§ 5 Entscheidung der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bürgermeisters über Vermögensgegenstände und – geschäfte der Gemeinde (§§ 28 und 54 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über
- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,

Amtlicher Teil

- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 € beträgt,
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 € beträgt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 15.000 € bis 80.000 € beträgt,
- Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt,
- Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 50.000 € bis 150.000 € beträgt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen. Dazu zählen insbesondere

- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €,
- Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 €,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Betrag von 30.000 €;
- die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 €;
- Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
- Stundung, der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.

(4) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 3 – vierter Anstrich – in seine Zuständigkeit fallen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat gem. § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Er hat gemäß § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung auch das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (3) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter verhindert, an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.

Amtlicher Teil

- (5) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Angaben nach Absatz 5 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7 Vorsitzender der Gemeindevertretung (§ 33 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Stellvertreter zur Wahl vorschlagen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Krediten
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses führt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Haupt- und Finanzausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Haupt- und Finanzausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.
- (4) Gemäß § 50 Abs. 1 der Kommunalverfassung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Angelegenheiten nach § 50 Abs. 2 der Kommunalverfassung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10 Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere ständige Ausschüsse:

Amtlicher Teil

- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
- Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung.

- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss gehören sechs Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen gem. §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Gruppe der Jugendlichen und der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter, ein Jugend- und Sportbeauftragter und ein Mitglied des Elternbeirates (Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen) beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat und das Mitglied des Elternbeirates durch den Elternbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie sachkundige Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren, Jugendlichen sowie der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen haben, zu hören.
- (6) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durchdeklaratorischen Wahlbeschluss fest (§ 43 Abs.2 BbgKVerf). Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
- (7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt § 44 der Kommunalverfassung.

§ 11 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land besteht gemäß § 45 der Kommunalverfassung aus folgenden Ortsteilen:
- Mühlenbeck
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Mühlenbeck in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schildow
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schildow in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schönfließ
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönfließ in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Zühlsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zühlsdorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils 5 Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.

Amtlicher Teil

§ 12 Ortsbeirat und Ortsvorsteher (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zu hören:
 - Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und dieser Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 62 Abs.3 Satz 2 Nr.1BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister

§ 14 Bekanntmachungen (§ 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse gemäß § 10 und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),

Amtlicher Teil

- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
- 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
- 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
- 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr- /Bürgerhaus),
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 66 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
- 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).

- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses ist jeweils 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist 2 Tage vor der Sitzung.

Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der übrigen Ausschüsse und der Ortsbeiräte ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist 1 Tag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 u. 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2008, in Gestalt der 6. Änderungssatzung vom 11.07.2017 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 01.12.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“,
OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2017**

**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Abs.3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. III/0556/17/25 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schildow und es ist identisch mit dem bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Am Pfaffenwald“.

Das Plangebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan umgrenzte Teilfläche der Flur 18 Gemarkung Schildow, mit einer Gesamtgröße von ca. 14 ha, die wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Ringstraße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 81 der Flur 18 Gemarkung Schildow.
- im Osten durch die Franz-Schmidt-Straße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1210, 1342, 1094, 1095, 1096, 1097, 1515, 1411, 1410, 1409, 1408, 1407, 1406 der Flur 18 Gemarkung Schildow, die Querung des Ulmensteigs, sowie durch seitliche bzw. rückwärtige Grundstücksgrenzen des Flurstückes 1387 der Flur 18 Gemarkung Schildow, durch die südliche Straßengrenze des Buchenhofes und durch die nördliche Straßengrenze der Ebereschenstraße zwischen Buchenhof und Franz-Schmidt-Straße,
- im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Magdalenenstraße
- im Westen durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1100 der Flur 18 Gemarkung Schildow sowie durch die südliche und östliche Straßengrenze der Ebereschenstraße.

Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet des Änderungsbebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Pfaffenwald“. Der Bebauungsplan überlagert den bisherigem Vorhaben- und Erschließungsplan und bildet allein die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Plangebiet.

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Amtlicher Teil

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Nr. III/0556/17/25 des am 28.11.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2017 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. Nr. III/0556/17/25 beschlossene Bebauungsplan GML Nr. Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow wird im Amtsblatt Nr.5, Jahrgang 2017 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Anlage:



Amtlicher Teil

Bild: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT

Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr.31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“
OT Mühlenbeck**

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. III/0555/17/25 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck die Flurstücke 405,407, 109/5 gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca.0,7 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch das Nachbargrundstück Hauptstr. 16
- Im Osten durch das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ und FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“
- Im Norden durch das Nachbargrundstück Hauptstr. 22a
- Im Westen durch die Hauptstr. (L21)

Planungsziel

Der Bebauungsplan GML Nr. 31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Seniorenresidenz.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan soll als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wobei zeitnah vom beauftragten Planungsbüro die Anwendbarkeit dieses Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel geklärt wird, da der Geltungsbereich direkt an das FFH Gebiet „Tegeler Fließtal“ und an das NSG „Tegeler Fließtal“ grenzt.

Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage:

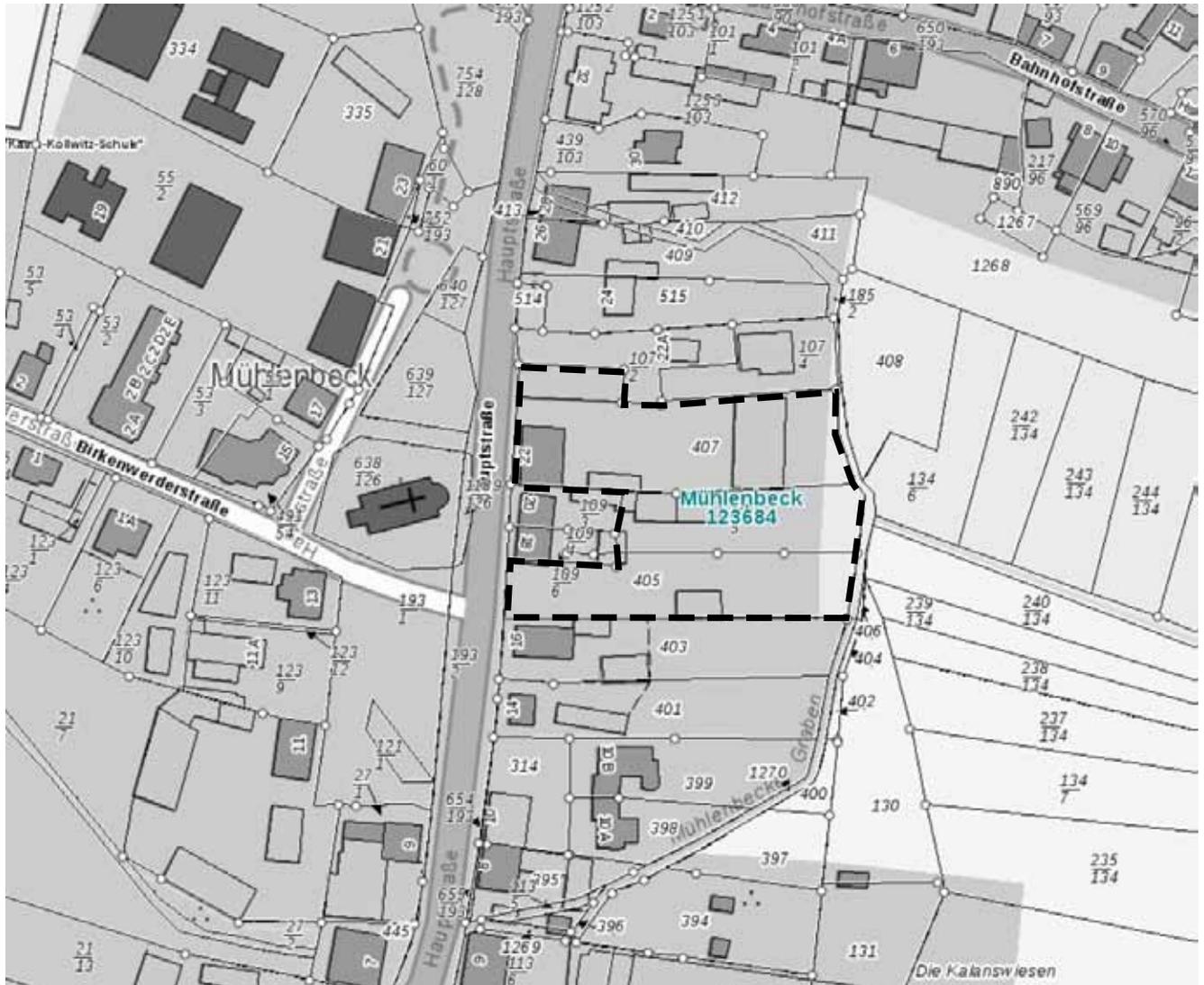


Bild: Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.31 „Seniorenresidenz Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“,
OT Schönfließ**

Hier: **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ durch die höhere Verwaltungsbehörde macht sich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB erforderlich.

Das **Plangebiet** liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Im Osten wird das Plangebiet durch Ackerflächen und den Summter Weg begrenzt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

In der Zeit

vom 05.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ **Stellungnahmen** bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck **abgegeben** werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das **Internet** eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/bauleit-und-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungen-auslegungen/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, vom November 2017 mit Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht

Amtlicher Teil

- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 Entwurf November 2017, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Lichttechnische Untersuchung – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 - Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Baugrundgutachten, Bearbeitungsnr.: 1378 / 15, Baugrund-Ingenieurbüro Heller & Schreiber GmbH, Berlin, 07.12.15 mit 1. Nachtrag Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 15 vom 10.02.16 und Nachtrag – Homogenbereiche – Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 11 vom 10.02.16

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten • Artenschutz zu den Tierarten Kleinsäugern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögel (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Nachtigall, Amsel, Jagdfasan), Amphibien (keine), Reptilien (keine) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzschutz, • Streuobstwiese • geringfügige Nutzungsänderung von Wald für einen Fuß- und Radweg mit Ausgleich, Erhalt von Wald 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Aufschüttung (Lärmschutzwall) • kein Altlastenverdacht • Bodenerosion durch Wind und Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsentwässerung • Trinkwasser- und Gewässerschutz • vorhandener Graben 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge • umweltbezogene Stellungnahmen

Amtlicher Teil

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehungsgebiet • Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz, • Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Weitblick in die Landschaft, • 6m hohe Lärmschutzanlagen, Funktionsgebäude • Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen • Lichtimmissionen • gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse • Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion • Erholungsnutzung, Sport 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung • Lichttechnische Untersuchung • umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen • Lichtimmissionen • gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse • Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion • Erholungsnutzung, Sport 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen • Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche • nahe gelegenes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim • Naturpark Barnim 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen

Amtlicher Teil

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt • Naturschutzgebiete nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • Biotope geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen • Verbesserung des Biotopverbundes durch geplante Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen und geplante Lärmschutzanlagen • Lichtimmissionen • geringer Anfall von Abwasser und Abfall, geordnete Entsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung • Lichttechnische Untersuchung • umweltbezogene Stellungnahmen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Anforderungen zum Klimaschutz an Objektplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie)

Hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Ergebnis der Prüfung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) durch die höhere Verwaltungsbehörde macht sich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB erforderlich.

Das **Plangebiet** der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine ca. 46,5 ha große Fläche im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Es wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des Ortsteils Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnfläche (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft sowie 2 kleine Waldflächen und einen kleinen Anteil Bahnfläche. Innerhalb des Bereiches der landwirtschaftlichen Fläche befindet sich der Summter Weg. Hier ist eine Bebauung mit 4 Wohnhäusern und einer ehemaligen Schweinemastanlage vorhanden.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Ergänzung des Flächennutzungsplanes war bisher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schönfließ ausgenommen.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

In der Zeit

vom 05.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) **Stellungnahmen** bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck abgegeben werden.

Amtlicher Teil

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das **Internet** eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/bauleit-und-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungen-auslegungen/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ** für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie), vom November 2017 mit **Begründung** einschließlich **Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht**
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- **Schalltechnische Untersuchung** – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 Entwurf November 2017, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- **Lichttechnische Untersuchung** – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 - Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- **Geotechnischer Untersuchungsbericht** Baugrundgutachten, Bearbeitungsnr.: 1378 / 15, Baugrund-Ingenieurbüro Heller & Schreiber GmbH, Berlin, 07.12.15 mit 1. Nachtrag Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 15 vom 10.02.16 und Nachtrag – Homogenbereiche – Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 11 vom 10.02.16

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten • Artenschutz zu den Tierarten Kleinsäugetern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögel (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Nachtigall, Amsel, Jagdfasan), Amphibien (keine), Reptilien (keine) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen

Amtlicher Teil

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzschutz, • Streuobstwiese • geringfügige Nutzungsänderung von Wald für einen Fuß- und Radweg mit Ausgleich, Erhalt von Wald 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Aufschüttung (Lärmschutzwall) • kein Altlastenverdacht • Bodenerosion durch Wind und Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagsentwässerung • Trinkwasser- und Gewässerschutz • vorhandener Graben 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehungsgebiet • Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz, • Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Weitblick in die Landschaft, • 6m hohe Lärmschutzanlagen, Funktionsgebäude • Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen • Lichtimmissionen • gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse • Entzug bzw. Zerschneidung land- 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung

Amtlicher Teil

	<ul style="list-style-type: none"> wirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion • Erholungsnutzung, Sport 	<ul style="list-style-type: none"> • Lichttechnische Untersuchung • umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendenkmale • vorhandene Leitung und Anlagen zur Niederschlagsentwässerung • Schutz der benachbarten Bahnlinie vor Blendeinwirkungen und Störungen durch den Sportbetrieb (z.B. Ballflug) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen • Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche • nahe gelegenes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim • Naturpark Barnim 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt • Naturschutzgebiete nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt • Naturschutzgebiete nicht betroffen • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • Biotope geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen • Verbesserung des Biotopverbundes durch geplante Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht

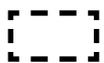
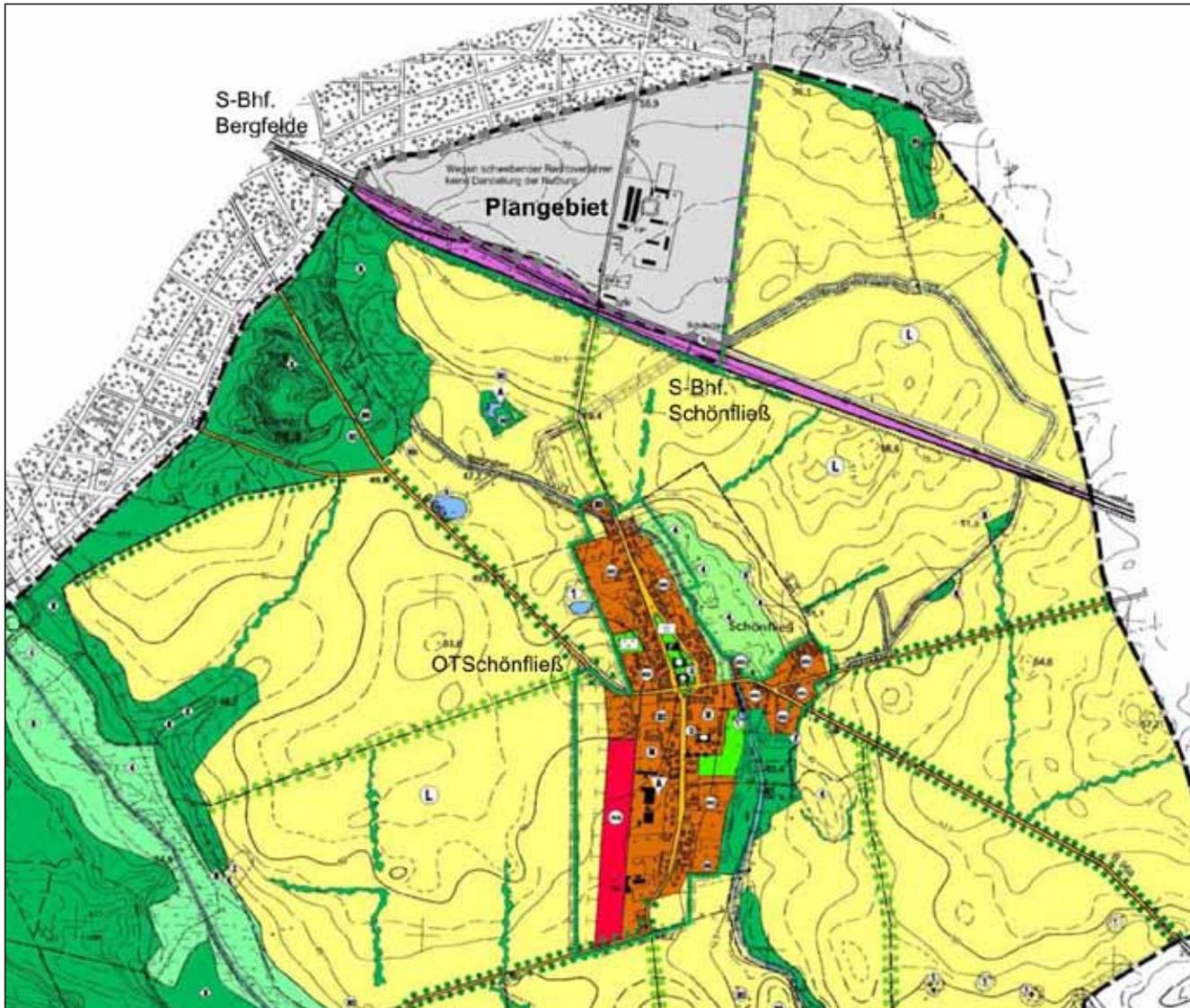
Amtlicher Teil

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen und geplante Lärmschutzanlagen • Lichtimmissionen • geringer Anfall von Abwasser und Abfall, geordnete Entsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht • Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung • Lichttechnische Untersuchung • umweltbezogene Stellungnahmen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Anforderungen zum Klimaschutz an Objektplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Anlage:

Amtlicher Teil

Umgrenzung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

Bild: Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf

Az.: 27.2-1-110

hier: 1. Planänderung

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 02. Juli 2014 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal UW Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 06. November 2014 bis einschließlich 17. Dezember 2014 sowie ein weiteres Mal in der Zeit vom 03. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Anlass hierfür war, dass unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen die Trassierung auf zwei Teilabschnitten überarbeitet wurde:

- ein ca. 6 km langer Abschnitt zwischen Mast 84 und Mast 100 (Umtrassierung 2016) sowie
- ein ca. 1,7 km langer Abschnitt zwischen Mast 100 und Mast 105 (Anpassung Birkenwerder 2017).

Neben umweltrechtlichen Auswirkungen der Umtrassierung bzw. Trassenanpassung wurden im Rahmen der Planänderung Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltrechtlichen Unterlagen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben, berücksichtigt. In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden. Zudem enthält die Unterlage 0 N eine zusammenfassende Erläuterung der Planänderung.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 3a UVPG a. F. fest, dass das Vorhaben gemäß § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Amtlicher Teil

Da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Verfahren entsprechend § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den geänderten Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a. F. dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG einschließlich Anlagen,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast- und Kreuzungslisten einschließlich Angaben zum Flächenbedarf für Schutzgerüste,
- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens sowie der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke,
- Wald- und Hagpläne,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVP-Bericht) mit einer Unterlage zur Bewertung avifaunistischer Daten,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung) und einem schalltechnischen Gutachten.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **15. Januar 2018 bis einschließlich 14. Februar 2018** in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice Haus 2, 1.OG Zimmer 105, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Amtlicher Teil

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens bis einschließlich 14. März 2018, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bei der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck

oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Amtlicher Teil

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der 50Hertz Transmission GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 05.12.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Amtlicher Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Zuschuss der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines Mittagessens sowie die sonstige Verpflegung der Kinder mit Frühstück und Vesper in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen.

§ 2 Mittagsversorgung

- (1) In allen gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss (Essengeld) zur Versorgung im Rahmen der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung in Höhe von 1,86 €/Portion zugrunde gelegt.

§ 3 Sonstige Verpflegung

- (1) In allen gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird die sonstige Verpflegung mit Frühstück und Vesper angeboten.
- (2) Die Kosten der sonstigen Verpflegung für Frühstück und Vesper sind nach § 15 Absatz 2 BbgKitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Bestandteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege. Diese werden als solche in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Abs. 1 BbgKitaG berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Amtlicher Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land und der von der Gemeinde Mühlenbecker Land finanzierten Kindertagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17, 18 BbgKitaG.

§ 2 Grundsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 1 BbgKitaG haben. Der Rechtsanspruch wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Gemeinde Mühlenbecker Land geprüft und festgestellt.
- (3) Soweit die Kapazitätsauslastung und Antragslage der jeweiligen Einrichtungen es erlaubt, können Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden. Vor deren Aufnahme ist die Bestätigung der zugehörigen Wohnortgemeinde über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 BbgKitaG vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 BbgKitaG kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, spätestens aber mit Beginn des nächsten Kita-Schuljahres, durch eine Kindertagespflege erfolgen. Hierzu wird zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land, den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kindertagespflege heraus ergeben.

§ 3 Finanzielle Leistungen der Tagespflege

- (1) Die Tagespflegepersonen erhalten auf Grundlage eines mit Ihnen geschlossenen Betreuungsvertrags für die erbrachte Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 BbgKitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz in Form eines pauschalen Betreuungsentgeltes nach.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land zum jeweils 1. des Monats an die Tagespflegeperson entrichtet und wird je betreutes Kind entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und deren Änderungen in nachfolgender Höhe gewährt

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 6 Stunden	374,36 €
bis 7 Stunden	436,75 €
bis 8 Stunden	499,15 €
bis 9 Stunden	561,54 €
bis 10 Stunden	623,94 €
über 10 Stunden	686,33 €

Amtlicher Teil

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale, insbesondere für die Frühstücks- und Vesperversorgung sowie der Bereitstellung von Windeln und Pflegeprodukten. Des Weiteren ist ein Zuschuss zur Mittagsversorgung enthalten. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 35,00 €/Monat. Für eine Betreuungszeit über 6 Stunden täglich, erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 53,00 €/Monat.
- (5) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung Ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (6) Die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- und Pflegeversicherung in Bezug auf die Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.
- (7) Die Anpassung der Betreuungsentgelte erfolgt in Orientierung an den Ergebnissen der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung und deren Änderungen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich, mindestens 1 Monat im Voraus mit Wirkung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Anträge auf Änderungen der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege sind durch die Tagespflegeperson mit zu unterzeichnen.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen des unlängst ermittelten Betreuungsanspruches sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich 1 Woche im Voraus einzureichen. Insofern eine flexible Betreuung gewährt wurde, erfolgt dies in Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung, mindestens 1 Woche im Voraus.
- (5) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit (08.00 – 12.00 Uhr) im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes von 06.00 – 08.00 Uhr (Früh-Hort) und 12.00 – 17.00 Uhr (Nachmittagshort) in Anspruch genommen werden. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (6) Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind und angefangener Stunde zu erheben.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe der Beiträge in den Kindertagesstätten richten sich nach den Anlagen 1 und 2 die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Höhe der Beiträge in der Tagespflege richtet sich nach der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und auf der Grundlage des

Amtlicher Teil

Einkommens der Personensorgeberechtigten ermittelt und sind monatlich, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

- (3) Ergibt sich aufgrund einer maßgeblichen Änderung des Einkommens ein neuer Beitrag, so wird dieser durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe anzuzeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen führen auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig und somit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung, dass Kind eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 7 Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrags vereinbarten Aufnahmetages (Eingewöhnung) entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung. Die Kündigung ist dann wirksam, wenn Sie durch die Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich bestätigt wurde.

§ 8 Beitragsermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für den Monat ein anteiliger Beitrag erhoben.

§ 9 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag für den laufenden Monat ist bis zum 5. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 7 ist der Beitrag mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.
- (3) In den Fällen des § 4 (6) ist der zusätzliche Beitrag für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit mit der nächsten Fälligkeit des Elternbeitrags nach dessen Erhebung zu zahlen.

§ 10 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden in Form von Elternbeiträgen als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung gemäß § 17 BbgKitaG erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach
 - a) der Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten,
 - b) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen
 - c) sowie dem Betreuungsumfang und Alter des Kindes.

Amtlicher Teil

- (3) Bei Lebenspartnerschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt.
- (4) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung des Beitrags erfolgt erstmalig mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuung und anschließend in der Regel einmal jährlich.
- (5) Wird trotz Verlangen der Gemeinde Mühlenbecker Land in der von ihr gestellten Frist keine verbindliche und vollständige Erklärung zum Einkommen abgegeben, so wird laut des aktuellen Beitragstarifs das höchste Nettoeinkommen angenommen und danach die Höhe des Beitrags festgestellt.
- (6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten eine Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Satzung, so ermäßigt sich der Beitrag:
 - auf 85 % für das zweitälteste Kind undfür das drittälteste und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Jedes unterhaltsberechtignte Kind, für welches keine Betreuung in Anspruch genommen wird oder dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrnimmt, wird einkommensmindernd in Höhe von 250,00 € auf das monatliche Einkommen berücksichtigt.
- (9) Bei einem Wechsel der Kinder von Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung des Beitrags zum ersten des Monats an, in dem die Einschulung erfolgt.
- (10) Bei Trennung der Beitragspflichtigen wird nur noch das Einkommen des Personensorgeberechtigten herangezogen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Die Neuberechnung erfolgt zum 1. des Monats, in dem das maßgebliche Ereignis fällt. Bei geteilter Personensorge erfolgt die Berechnung des Einkommens weiterhin auf Grundlage des Einkommens beider Personensorgeberechtigten. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 11 Übernahme der Beiträge

- (1) Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung der Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Beiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 12 Ferienbetreuung und Gastkind

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (08.00 – 12.00 Uhr). Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an den schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen. Für die Betreuung wird ein Beitrag nach Tagessätzen berechnet.

Der Tagessatz beträgt für:

Amtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------------------------|---------|
| a) Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr | 12,00 € |
| b) Kinder vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung | 08,00 € |
| c) Kinder der 1. bis 6. Klasse | 06,00 € |

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Betreuung erfolgt nur dann, wenn spätestens 3 Tage vor Beginn der Betreuung der Zahlungseingang erfolgt ist.

§ 13 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen der gem. § 6 Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten sowie die sonstigen Einnahmen.
- (3) Die positiven Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
 - a) Bei nicht selbstständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzlicher Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale in Anlehnung der geltenden Bestimmungen zum Einkommenssteuergesetz. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. In Abzug gebracht werden die Einkommens- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt.
 - c) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.
 - d) Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- Honorare
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
- Abfindungen
- Renten (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente aufgrund voller Erwerbsminderung)
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung wie z.B. Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (abzüglich des gesetzlichen Freibetrags gem. § 10 Bundeselterngeldgesetz (BEEG)), Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenvorsorgegesetz, dem Wehrgesetz

Amtlicher Teil

e) Nicht Bestandteil des Einkommens sind die positiven Einkünfte aus den Einkommensarten:

- Kindergeld
- BAföG
- Pflegegeld
- Halbwaisenrente

- (4) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten beziehen, wird lediglich das positive Einkommen zur Berechnung berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Kindern werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 14 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land veröffentlicht. Die Tagespflegepersonen sprechen Ihren Urlaub analog mit den Personensorgeberechtigten ab und geben die Schließzeiten der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt.
- (2) Anträge auf Notbetreuung während der Sommerschließzeiten sind bis zum jeweils 31.05. des laufenden Jahres an die Gemeinde Mühlenbecker Land zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und kann durch die jeweiligen Vertragspartner erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Gemeinde Mühlenbecker Land maßgebend.
- (3) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger kann bei Änderungen des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt des Landkreises Oberhavel oder in einen anderen Landkreis bzw. anderes Land erfolgen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land verpflichtet sich, für den Fall, dass sie den Betreuungsvertrag aufgrund benötigter Kapazitäten kündigen möchte, aus pädagogischen Gründen zu prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel (Übergangszeit) gestaltet werden kann.

§ 16 Säumigkeit

Bei ausbleibender bzw. unvollständiger Zahlung des Beitrags fallen für die schriftliche Mahnung zusätzliche Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig verspätete oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrags betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 kann gem. § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Amtlicher Teil

§ 18 Datenschutz

Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung sowie der Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Anlage 1

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, in Form von Elternbeiträgen.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
		Regelbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf bis 8 Stunden	Mehrbedarf bis 9 Stunden	Mehrbedarf bis 10 Stunden	Mehrbedarf über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
	Mindestbeitrag laut Ergebnisprotokoll 2004	in Euro 14 €	in Euro 15 €	in Euro 16 €	in Euro 17 €	in Euro 18 €	in Euro 21 €
ab	1.250,00 €	16 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €
ab	1.500,00 €	33 €	35 €	38 €	40 €	43 €	49 €
ab	1.750,00 €	49 €	53 €	57 €	60 €	64 €	74 €
ab	2.000,00 €	65 €	71 €	75 €	81 €	85 €	98 €
ab	2.250,00 €	82 €	88 €	94 €	101 €	106 €	123 €
ab	2.500,00 €	98 €	106 €	113 €	121 €	128 €	147 €
ab	2.750,00 €	115 €	124 €	132 €	141 €	149 €	172 €
ab	3.000,00 €	131 €	141 €	151 €	161 €	170 €	196 €
ab	3.250,00 €	147 €	159 €	169 €	181 €	191 €	221 €
ab	3.500,00 €	164 €	177 €	188 €	201 €	213 €	245 €
ab	3.750,00 €	180 €	194 €	207 €	221 €	234 €	270 €
ab	4.000,00 €	196 €	212 €	226 €	241 €	255 €	294 €
ab	4.250,00 €	213 €	230 €	245 €	262 €	276 €	319 €
ab	4.500,00 €	229 €	247 €	263 €	282 €	298 €	343 €
ab	4.750,00 €	245 €	265 €	282 €	302 €	319 €	368 €
ab	5.000,00 €	262 €	283 €	301 €	322 €	340 €	392 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	278 €	300 €	320 €	342 €	361 €	417 €

Amtlicher Teil

Kita	Monatseinkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		7 €	8 €	8,50 €	9 €	10 €	11 €
ab	1.250,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €
ab	1.500,00 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €
ab	1.750,00 €	25 €	27 €	28 €	30 €	32 €	37 €
ab	2.000,00 €	33 €	36 €	38 €	41 €	43 €	49 €
ab	2.250,00 €	41 €	45 €	47 €	51 €	54 €	62 €
ab	2.500,00 €	49 €	53 €	57 €	61 €	64 €	74 €
ab	2.750,00 €	58 €	62 €	66 €	71 €	75 €	87 €
ab	3.000,00 €	66 €	71 €	76 €	81 €	86 €	99 €
ab	3.250,00 €	74 €	80 €	85 €	91 €	96 €	111 €
ab	3.500,00 €	82 €	89 €	95 €	101 €	107 €	124 €
ab	3.750,00 €	91 €	98 €	104 €	111 €	118 €	136 €
ab	4.000,00 €	99 €	107 €	114 €	122 €	128 €	148 €
ab	4.250,00 €	107 €	116 €	123 €	132 €	139 €	161 €
ab	4.500,00 €	115 €	125 €	133 €	142 €	150 €	173 €
ab	4.750,00 €	124 €	133 €	142 €	152 €	161 €	185 €
ab	5.000,00 €	132 €	142 €	152 €	162 €	171 €	198 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	140 €	151 €	161 €	172 €	182 €	210 €

Hort	Monatseinkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse				
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	über 7 Stunden
		100%	117%	134%	150%	175%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		4 €	5 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	10 €
ab	1.500,00 €	11 €	13 €	15 €	16 €	19 €
ab	1.750,00 €	16 €	19 €	22 €	25 €	29 €
ab	2.000,00 €	22 €	26 €	29 €	33 €	38 €
ab	2.250,00 €	27 €	32 €	37 €	41 €	48 €
ab	2.500,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	58 €
ab	2.750,00 €	38 €	45 €	51 €	58 €	67 €
ab	3.000,00 €	44 €	51 €	59 €	66 €	77 €
ab	3.250,00 €	49 €	58 €	66 €	74 €	86 €
ab	3.500,00 €	55 €	64 €	73 €	82 €	96 €
ab	3.750,00 €	60 €	71 €	81 €	90 €	105 €
ab	4.000,00 €	66 €	77 €	88 €	99 €	115 €
ab	4.250,00 €	71 €	83 €	95 €	107 €	125 €
ab	4.500,00 €	77 €	90 €	103 €	115 €	134 €
ab	4.750,00 €	82 €	96 €	110 €	123 €	144 €
ab	5.000,00 €	88 €	103 €	117 €	131 €	153 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	93 €	109 €	125 €	140 €	163 €

Amtlicher Teil**Anlage 2**

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, in Form von Elternbeiträgen.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
		Regelbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf bis 8 Stunden	Mehrbedarf bis 9 Stunden	Mehrbedarf bis 10 Stunden	Mehrbedarf über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro 12 €	in Euro 13 €	in Euro 14 €	in Euro 15 €	in Euro 16 €	in Euro 18 €
ab	1.250,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.500,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	36 €	42 €
ab	1.750,00 €	42 €	45 €	48 €	51 €	54 €	63 €
ab	2.000,00 €	56 €	60 €	64 €	68 €	72 €	83 €
ab	2.250,00 €	69 €	75 €	80 €	85 €	90 €	104 €
ab	2.500,00 €	83 €	90 €	96 €	103 €	108 €	125 €
ab	2.750,00 €	97 €	105 €	112 €	120 €	126 €	146 €
ab	3.000,00 €	111 €	120 €	128 €	137 €	144 €	167 €
ab	3.250,00 €	125 €	135 €	144 €	154 €	162 €	187 €
ab	3.500,00 €	139 €	150 €	160 €	171 €	181 €	208 €
ab	3.750,00 €	153 €	165 €	176 €	188 €	199 €	229 €
ab	4.000,00 €	167 €	180 €	192 €	205 €	217 €	250 €
ab	4.250,00 €	180 €	195 €	208 €	222 €	235 €	271 €
ab	4.500,00 €	194 €	210 €	224 €	239 €	253 €	292 €
ab	4.750,00 €	208 €	225 €	239 €	256 €	271 €	312 €
ab	5.000,00 €	222 €	240 €	255 €	273 €	289 €	333 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	236 €	255 €	271 €	290 €	307 €	354 €

Amtlicher Teil

Kita	Monatseinkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn					
		Regelbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf bis 8 Stunden	Mehrbedarf bis 9 Stunden	Mehrbedarf bis 10 Stunden	Mehrbedarf über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro 6 €	in Euro 7 €	in Euro 7,50 €	in Euro 8 €	in Euro 8,50 €	in Euro 9 €
ab	1.250,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.500,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.750,00 €	21 €	23 €	24 €	26 €	27 €	32 €
ab	2.000,00 €	28 €	30 €	32 €	35 €	37 €	42 €
ab	2.250,00 €	35 €	38 €	40 €	43 €	46 €	53 €
ab	2.500,00 €	42 €	46 €	48 €	52 €	55 €	63 €
ab	2.750,00 €	49 €	53 €	57 €	60 €	64 €	74 €
ab	3.000,00 €	56 €	61 €	65 €	69 €	73 €	84 €
ab	3.250,00 €	63 €	68 €	73 €	78 €	82 €	95 €
ab	3.500,00 €	70 €	76 €	81 €	86 €	91 €	105 €
ab	3.750,00 €	77 €	83 €	89 €	95 €	100 €	116 €
ab	4.000,00 €	84 €	91 €	97 €	104 €	110 €	126 €
ab	4.250,00 €	91 €	99 €	105 €	112 €	119 €	137 €
ab	4.500,00 €	98 €	106 €	113 €	121 €	128 €	147 €
ab	4.750,00 €	105 €	114 €	121 €	130 €	137 €	158 €
ab	5.000,00 €	112 €	121 €	129 €	138 €	146 €	168 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	119 €	129 €	137 €	147 €	155 €	179 €

Hort	Monatseinkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse				
		Regelbedarf bis 4 Stunden	Mehrbedarf bis 5 Stunden	Mehrbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf über 7 Stunden
		100%	117%	134%	150%	175%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro 4 €	in Euro 4,50 €	in Euro 5 €	in Euro 6 €	in Euro 7 €
ab	1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
ab	1.500,00 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €
ab	1.750,00 €	14 €	16 €	19 €	21 €	25 €
ab	2.000,00 €	19 €	22 €	25 €	28 €	33 €
ab	2.250,00 €	23 €	27 €	31 €	35 €	41 €
ab	2.500,00 €	28 €	32 €	37 €	42 €	49 €
ab	2.750,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	57 €
ab	3.000,00 €	37 €	43 €	50 €	56 €	65 €
ab	3.250,00 €	42 €	49 €	56 €	63 €	74 €
ab	3.500,00 €	46 €	54 €	62 €	70 €	82 €
ab	3.750,00 €	51 €	60 €	69 €	77 €	90 €
ab	4.000,00 €	56 €	65 €	75 €	84 €	98 €
ab	4.250,00 €	60 €	70 €	81 €	91 €	106 €
ab	4.500,00 €	65 €	76 €	87 €	98 €	114 €
ab	4.750,00 €	70 €	81 €	94 €	105 €	123 €
ab	5.000,00 €	74 €	87 €	100 €	112 €	131 €
ab	5.250,00 €	79 €	92 €	106 €	119 €	139 €

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle in Form von Elternbeiträgen.

ältestes betreutes Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		2,50 €	3 €	3,50 €	4 €	4,50 €	5 €
ab	1.250,00 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
ab	1.500,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €
ab	1.750,00 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	18 €
ab	2.000,00 €	16 €	17 €	18 €	20 €	21 €	24 €
ab	2.250,00 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	30 €
ab	2.500,00 €	24 €	26 €	28 €	30 €	31 €	36 €
ab	2.750,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	36 €	42 €
ab	3.000,00 €	32 €	35 €	37 €	39 €	42 €	48 €
ab	3.250,00 €	36 €	39 €	41 €	44 €	47 €	54 €
ab	3.500,00 €	40 €	43 €	46 €	49 €	52 €	60 €
ab	3.750,00 €	44 €	48 €	51 €	54 €	57 €	66 €
ab	4.000,00 €	48 €	52 €	55 €	59 €	62 €	72 €
ab	4.250,00 €	52 €	56 €	60 €	64 €	68 €	78 €
ab	4.500,00 €	56 €	60 €	64 €	69 €	73 €	84 €
ab	4.750,00 €	60 €	65 €	65 €	74 €	78 €	90 €
ab	5.000,00 €	64 €	69 €	74 €	79 €	83 €	96 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	68 €	73 €	78 €	84 €	88 €	102 €

Amtlicher Teil

zweitälteste betreute Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro 2 €	in Euro 2,50 €	in Euro 3 €	in Euro 3,50 €	in Euro 4 €	in Euro 4,50 €
ab	1.250,00 €	3 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.500,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.750,00 €	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €
ab	2.000,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	20 €
ab	2.250,00 €	17 €	18 €	20 €	21 €	22 €	26 €
ab	2.500,00 €	20 €	22 €	24 €	25 €	27 €	31 €
ab	2.750,00 €	24 €	26 €	27 €	29 €	31 €	36 €
ab	3.000,00 €	27 €	29 €	31 €	34 €	35 €	41 €
ab	3.250,00 €	31 €	33 €	35 €	38 €	40 €	46 €
ab	3.500,00 €	34 €	37 €	39 €	42 €	44 €	51 €
ab	3.750,00 €	38 €	41 €	43 €	46 €	49 €	56 €
ab	4.000,00 €	41 €	44 €	47 €	50 €	53 €	61 €
ab	4.250,00 €	44 €	48 €	51 €	55 €	58 €	67 €
ab	4.500,00 €	48 €	52 €	55 €	59 €	62 €	72 €
ab	4.750,00 €	51 €	55 €	55 €	63 €	67 €	77 €
ab	5.000,00 €	55 €	59 €	63 €	67 €	71 €	82 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	58 €	63 €	67 €	71 €	75 €	87 €

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I Seite 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr.24), erhält die folgende in der **Gemarkung Schildow, Flur 9, Flurstücke 445, 447 und 463**

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Verbunden mit der Einschränkung, dass ab Höhe des Flurstückes 465 das Flurstück 463 nur als Geh- und Radweg der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „**In den Ruthen**“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 30150.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 22.11.2017


.....
Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land



Amtlicher Teil**Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg****Amt für Statistik** Berlin Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud

GeschZ: 32B
Telefon: 030 9021-3355
Telefax: 030 9028-4014
Bau@statistik-bbb.de**Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg**

Berlin, November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³

Umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur

Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Nichtamtlicher Teil

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 417) wurde durch Artikel 21 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lubowsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (*Molinion ceruleae*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Förderung von Projekten in der LEADER-Region

Am 01.11.2017 startet der 7. Projektaufruf der LEADER-Region Obere Havel.

In der LEADER-Region können sich ab 01.11.2017 bis zum Stichtag, den 16.02.2018, Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten bewerben. Für diesen Projektaufruf stehen 2,0 Mio. € zur Verfügung.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben steht Ihnen auf der Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ein Projektbogen zur Verfügung. Das ausgefüllte Dokument senden Sie bitte an das LEADER-Regionalmanagement.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von privaten oder kommunalen Vorhaben sind vielfältig. Angebote für Einwohner und Gäste durch Investitionen in Beherbergungen, Gastronomie, innerörtliches Handwerk und Gewerbe sowie Kultureinrichtungen, mehr und bessere Angebote für die Bürger in den Orten durch den Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen und die Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung und des Dorfgemeinschaftslebens können u.a. gefördert werden.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG Mitte März 2018 in einer Mitgliederversammlung. Für Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, kann innerhalb von 60 Tagen ein Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gestellt werden.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Herr Dr. Reiner Erdmann

Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff

Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82

oder: 0162-858 11 64 bzw. 0163-84 082 02, E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2018****Schließzeiten 2018
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kiga „An der Heidekrautbahn“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	06.07. – 27.07.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	03.04.2018 (Weiterbildung) 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	27.07. – 17.08.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	09.07. – 20.07.2018	24.12. – 04.01.2019	30.04.2018 11.05.2018 13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

*Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2018 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Elternbrief 17: 1 Jahr, 10 Monate: Mit Kindern feiern

Ob Geburtstag, Namenstag, Weihnachten, Pessach oder Ramadanfest – die meisten Eltern erinnern sich gerne an die Zeit der Vorfreude, an das Backen und Kochen, das Basteln und die festliche Stimmung mit Kerzen und gutem Essen, an den Gang in die Kirche, Moschee oder Synagoge. Für gläubige wie nichtgläubige Menschen ist die Erinnerung an Feste verbunden mit dem Gefühl, in einer Gemeinschaft gut aufgehoben zu sein. Kinder lieben Feste im Familienkreis und wiederkehrende Rituale, auf die man sich jedes Jahr wieder aufs Neue freuen kann. Dazu gehören bestimmte Speisen, Lieder, Geschichten und Geschenke. Erzählen Sie Ihrem Kind von den Festen bei sich zu Hause oder feiern Sie sie mit ihm zusammen.

Heute ist Milans großer Tag: Zwei Jahre wird er schon! Staunend steht er vor dem Geburtstagstisch mit den brennenden Kerzen. Ein Dreirad steht da für ihn und ein Polizeiauto, das blinken kann. Am Nachmittag kommen zwei Omas und ein Opa, Tanten, Onkel und die vier Kinder, mit denen er zur Tagesmutter geht, nebst Müttern und Vätern – und alle mit Geschenken! Plötzlich wird es Milan zu viel. Er versteckt sich hinter Papa und will nichts mehr sehen. Erst als Oma Gisela mit allen Kindern ins Kinderzimmer zum Spielen geht, taut er wieder auf.

Im Mittelpunkt zu stehen, kann für ein kleines Kind schön, aber auch ganz schön anstrengend sein.

- ✓ Laden Sie lieber ein paar Leute weniger ein, damit es nicht zu hektisch wird
- ✓ Ein Erwachsener sollte sich immer um die Kinder kümmern; um alleine zu spielen sind sie noch zu klein.
- ✓ Zu viele Geschenke überfordern Ihr Kind – sprechen Sie sich mit den Geburtstagsgästen ab. Besser ist es, wenn alle zusammenlegen und einen Satz Holzbauklötze, einen Puppenwagen oder einen Bagger kaufen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077 Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056-23664 oder 033056-82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 033056-590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26 Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.03.2018 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 28.02.2018

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com

Der **neue** Kalender ist da!

In der Bürger- und Touristinformation in Mühlenbeck erhältlich

Wochenkalender | 55 Seiten mit historischen Fotos | A3 | 12 Euro

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land

**Letzte
Gelegenheit**

Erinnerungen, die bleiben

Noch wenige Exemplare
in der Touristinformation
in Mühlenbeck
erhältlich!

